

Az.: 3 B 202/19
6 L 737/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 18. September 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Juni 2019 - 6 L 737/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die den Umfang der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht bestimmen (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.

- 2 1. Der am 00. J..... 1965 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Auf Grundlage einer ihm von den spanischen Behörden bis zum 29. April 2018 erteilten Aufenthaltserlaubnis „residente de larga duración-UE“ wurde ihm am 23. Mai 2014 eine bis zum 22. Mai 2017 befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38a AufenthG erteilt. Am 20. April 2017 beantragte der Antragsteller die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, was mit Bescheid vom 9. November 2018 durch die Antragsgegnerin abgelehnt wurde. Über den hiergegen am 23. November 2018 bei der Antragsgegnerin eingelegten Widerspruch ist bislang noch nicht entschieden worden. Dem Antragsteller wurde am 20. Dezember 2018 eine Duldung wegen dessen Passlosigkeit erteilt. Seinen bis zum 29. Juni 2021 gültigen türkischen Reisepass gab dieser am 19. Februar 2019 bei der Antragsgegnerin in Verwahrung. Der Kläger hat seit Ende Mai 2014 eine Vielzahl von Beschäftigungsverhältnissen als Koch in vornehmlich türkischen Restaurants ausgeübt. Für die näheren Einzelheiten wird auf Seiten 2 und 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Chemnitz verwiesen.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gerichteten Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38a Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 AufenthG habe. Denn er habe nicht nachgewiesen, dass er über den Ablauf der spanischen Aufenthaltserlaubnis am 29. April 2018 hinaus eine langfristige Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union innehabe. Zudem habe der Antragsteller voraussichtlich auch keinen Anspruch auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80. Denn dessen Voraussetzungen habe er nicht erfüllt. Er sei nicht ein Jahr ordnungsgemäß bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen. Zwar sei er nach den vorliegenden Unterlagen seit dem 1. Januar 2018 jedenfalls bis zum 28. Februar 2019 ununterbrochen und damit seit über einem Jahr im „Café A....“ beschäftigt. Diese Anstellung stelle keine ordnungsgemäße Beschäftigung mehr dar.
- 4 Eine Beschäftigung sei nur dann ordnungsgemäß, wenn der Arbeitnehmer die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise in dessen Hoheitsgebiet und über die Beschäftigung befolge und somit das Recht habe, eine Berufsausübung in diesem Staat auszuüben. Die Ordnungsgemäßheit der Beschäftigung setze eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position des türkischen Staatsangehörigen auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats und damit ein nicht bestrittenes Aufenthaltsrecht voraus. Eine Beschäftigungszeit könne daher solange nicht als ordnungsgemäß angesehen werden, wie nicht endgültig feststehe, dass dem Betroffenen während des fraglichen Zeitraums das Aufenthaltsrecht von Rechts wegen zugestanden habe. Dies betreffe auch Zeiträume, in denen das Aufenthaltsrecht des Betroffenen lediglich vorläufig verfahrensrechtlich abgesichert sei, wenn also ein Widerspruch oder eine Klage aufschiebende Wirkung hätten und dem Betroffenen bis zum für ihn erfolglosen Ausgang des Rechtsstreits der Aufenthalt und die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt würden. Das Gleiche gelte für Zeiten, in denen der Aufenthaltstitel aufgrund der Fiktionswirkung eines Antrags nur vorläufig als fortbestehend oder der Aufenthalt gemäß § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG als erlaubt gelte. Die während des Verfahrens zurückgelegten Beschäftigungszeiten seien daher nur dann ordnungsgemäß, wenn dem Betroffenen später ein Aufenthaltsrecht bestands- oder rechtskräftig zuerkannt werde. Türkische Staatsangehörige, die sich nur

geduldet im Bundesgebiet aufhielten, hätten keine Rechte nach Art. 6 ARB 1/80, weil sie keine gesicherte Position auf dem Arbeitsmarkt, die nach nationalem Recht nicht ohne ein entsprechendes Aufenthaltsrecht erworben werden könne, hätten.

5 Daher habe nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis am 22. Mai 2017 bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung keine ordnungsgemäße Beschäftigung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 mehr vorgelegen. Zudem sei der Antragsteller - wie von ihm vorgetragen - auch nicht bis zur Entscheidung der Antragsgegnerin am 9. November 2018, dem Zeitpunkt, an dem die Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG geendet habe, ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen. Seine erstmalige Beschäftigung im „Café A...“ sei zwischen dem 9. November 2017 und dem 31. Dezember 2017 nach allen zur Verfügung stehenden Unterlagen unterbrochen und erst ab dem 1. Januar 2018 wieder aufgenommen worden. Dies ergebe sich nicht nur aus den vorgelegten Verträgen, sondern auch aus den entsprechenden Bezügeabrechnungen. Weitere Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Antragsteller seien nicht erkennbar.

6 2. Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 12. August 2019 entgegen:

7 Ihm stehe nach § 4 Abs. 5 AufenthG als Ausländer, der dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei unterfalle, ein Aufenthaltsrecht zu. Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erfülle er zweifelsfrei. Schon die Beschäftigungsverhältnisse, die er bis zum 22. Mai 2017 innegehabt habe, entsprächen diesen Anforderungen. Er habe damit zu diesem Zeitpunkt schon ein Aufenthaltsrecht erworben. Zudem habe er seit dem 1. Januar 2018 jedenfalls bis zum 28. Februar 2019 ununterbrochen und damit seit über einem Jahr im „Café A...“ in einem Anstellungsverhältnis gestanden. Dieses Anstellungsverhältnis erfülle die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 als ordnungsgemäße Beschäftigung. Er halte sich nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen berechtigt in Deutschland auf, er habe die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit und es sei noch nicht abschließend entschieden worden, ob seine Aufenthaltserlaubnis verlängert werde. Somit sei er über ein Jahr einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgegangen. Auch die Fiktionswirkung, die durch den Antrag auf Verlängerung

seiner Aufenthaltserlaubnis ausgelöst worden sei, bewirke eine entsprechende Berechtigung. Dabei nicht von einer ordnungsgemäßen Beschäftigung zu sprechen, führe zu einer Unterlaufung des gesetzlichen Zwecks. Ferner führe auch die fortbestehende Beschäftigung im Zeitraum nach Antragstellung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nach der Rechtsprechung des EuGH zu einem Aufenthaltsrecht. Es könne nicht Sinn und Zweck des Gesetzes sein, dass, wenn die Ausländerbehörde die Entscheidung über den Antrag hinauszögere oder wegen Arbeitsüberlastung nicht bearbeiten könne, dies zum Nachteil des Antragstellers gereiche. Bei einer weiteren Interessenabwägung hätte das Gericht ungeachtet der Tatsache, dass der vorliegende Bescheid offensichtlich rechtswidrig sei, zu demselben Ergebnis kommen können.

8 3. Damit kann eine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nicht bewirkt werden.

9 3.1 Dass er durch die ab Ende Mai 2014 bis zum Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis am 22. Mai 2017 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 erfüllt haben könnte, wonach er ein Jahr bei demselben Arbeitgeber ordnungsgemäß beschäftigt sein muss, damit die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 5 AufenthG verlängert werden kann, hat der Antragsteller nicht dargetan. Das Verwaltungsgericht hat unter Auswertung der Behördenakte eine Vielzahl von kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen in diesem Zeitraum aufgeführt. Nur eines der dort aufgeführten Beschäftigungsverhältnisse dauerte mehr als einige wenige Monate. Das vom Verwaltungsgericht gewürdigte Beschäftigungsverhältnis in dem Restaurant „O.....“ zwischen dem 1. März 2015 sowie dem 30. April 2016 hätte - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - gemäß Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 lediglich einen Anspruch auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis bei demselben Arbeitgeber nach sich gezogen. Dieser Anspruch war aber mit dem Wechsel zu anderen Arbeitgebern in der Zeit danach untergegangen.

10 Der Antragsteller hätte in seiner Beschwerdebegründung daher konkret deutlich machen müssen, welches der vorgenannten Beschäftigungsverhältnisse falsch bewertet oder dass ein weiteres Beschäftigungsverhältnis nicht herangezogen worden war. Dies hat er mit den nur pauschalen Hinweisen unterlassen.

- 11 2. Der Antragsteller hat sich auch nicht mit den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts befasst, wonach das zwischen dem 7. September 2017 und dem 8. November 2017 eingegangene Beschäftigungsverhältnis im „Café A...“ durch eine Beschäftigung zwischen dem 9. November 2017 und dem 31. Dezember 2017 in einem Döner-Imbiss unterbrochen und erst ab dem 1. Januar 2018 erneut eingegangen worden war. Daher ist davon auszugehen, dass die von Art. 6 1. Teilstrich ARB 1/80 vorausgesetzte wenigstens einjährige Beschäftigung allenfalls durch das Arbeitsverhältnis im „Café A...“ ab dem 1. Januar 2018 erfüllt worden sein könnte.
- 12 3. Allerdings fehlt es - was das Verwaltungsgericht unter Heranziehung der hierzu ergangenen Rechtsprechung zutreffend festgestellt hat - insoweit an einer ordnungsgemäßen Beschäftigung im Sinn der vorgenannten Bestimmungen.
- 13 Die Beschäftigung muss im Einklang mit den aufenthaltsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats stehen. Eine ordnungsgemäße Beschäftigung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 setzt damit eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt und damit das Bestehen eines nicht bestrittenen Aufenthaltsrechts voraus. Eine nur vorläufige Position kann sich etwa aus verfahrensrechtlichen Vorschriften (etwa die Fiktionswirkung eines Antrags oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels) ergeben. Beschäftigungszeiten können folglich so lange nicht als ordnungsgemäß angesehen werden, wie nicht endgültig feststeht, dass dem Betroffenen während des fraglichen Zeitraums das Aufenthaltsrecht von Rechts wegen aus materiellen Gründen zustand (BVerwG, Urt. v. 29. Mai 2018 - 1 C 17.17 -, juris Rn. 16). Dasselbe gilt für türkische Staatsangehörige, die sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten (VGH BW, Urt. v. 15. April 2011 - 11 S 189/11 -, juris Rn. 46 m. w. N.).
- 14 Hiervon ausgehend konnte das Verwaltungsgericht zutreffend feststellen, dass die Beschäftigungszeiten im „Café A...“ keine ordnungsgemäße Beschäftigung darstellten, weil der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt nicht mehr über ein unbestrittenes Aufenthaltsrecht verfügte. Dies gilt selbst unter der mit der Beschwerde vorgetragenen Annahme, auch die durch die rechtzeitige Antragstellung ausgelöste Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG könne eine ordnungsgemäße Beschäftigung auslösen. Denn die Fiktionswirkung endete mit Ablehnung des

Verlängerungsantrags mit Bescheid vom 9. November 2018. Auch insoweit hat der Antragsteller, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, die Jahresfrist des Art. 6 Abs. 1 1. Teilstrich ARB 1/80 nicht erfüllt. Die pauschale, ohne Analyse der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Rechtsprechung getroffene rechtliche Wertung entspricht damit nicht der Gesetzeslage. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar, warum es dem Antragsteller zum Nachteil reichen könnte, wenn die Antragsgegnerin die Entscheidung über den Antrag hinauszögern oder wegen Arbeitsüberlastung nicht bearbeiten würde.

15 4. Angesichts der vom Verwaltungsgericht zutreffend gewürdigten Rechtslage bleibt für eine darüber hinaus gehende Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kein Raum mehr. Im Übrigen hat der Antragsteller außer der Tatsache, dass er in einem Arbeitsverhältnis steht, nichts dafür vorgetragen, was angesichts dessen dafür sprechen könnte, ihm dennoch den von ihm beantragten vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

17 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwendungen erhoben worden sind.

18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.
v. Welck

Kober

John